

Beitragsordnung – Kultur- und Tanzwerkstatt e.V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Alle Mitglieder müssen dem Verein die zur Beitragserhebung notwendigen Angaben zur Verfügung stellen. Dazu gehören Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, bei Jugendlichen unter 18 Jahren gesetzlicher Vertreter und bei Erteilung des SEPA-BASIS-Lastschriftmandats IBAN, BIC und Kontoinhaber.
3. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem Spartenbeitrag.
Der Vereinsbeitrag sichert alle Maßnahmen der Erhaltung und Arbeitsfähigkeit des Vereins und der Grundabsicherung seiner Mitglieder.
Der Spartenbeitrag ist eine abteilungsspezifische Einnahme und wird auf Beschluss der Spartenversammlung erhoben, um notwendige Ausgaben der jeweiligen Sparte auszugleichen und die entsprechenden Aufwendungen zu finanzieren.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise über das SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren zum 15.01./15.04./15.07./15.10. jeden Jahres eingezogen. Fallen diese Termine auf einen Feiertag oder Wochenende, wird der Einzug am darauf folgenden Arbeitstag ausgeführt.
Bei gewünschter Rechnungslegung wird eine Gebühr von 2,50 € Mehrkostenaufwand je Quartal zusätzlich erhoben. Über Barzahlung, Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.
5. Die Aufnahmegebühr in Höhe von 10,-€ wird einmalig mit der ersten Beitragsrechnung fällig.
Maßgeblicher Termin für die Beitragsberechnung ist der Monat des Eintrittsdatums.
6. Der monatliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt:
natürliche Personen - Erwachsene 2,- €
 - Ki/Jug. bis 18 Jahre 1,- €
Dazu addiert sich der jeweils gültige Spartenbeitrag lt. Anlage. Dieser wird durch die Sparte festgelegt.
Gemeinnützige juristische Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 50,- €, andere juristische Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 100,- €. Ehrenmitglieder und Vorstand sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Säumige Mitglieder sind 2 Wochen nach Fälligkeit in Verzug und werden kostenpflichtig gemahnt.
Für jede Mahnung oder einen durch das Mitglied schuldhaft verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand ist eine Gebühr in Höhe von 5,- € zu entrichten.
8. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Abweichend davon gilt in der Veranstaltungs- und Techniksparte: Kündigung zum Jahresende vor Ablauf des Jahres. Kündigungen sind schriftlich an die Vereinsanschrift zu senden.
9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
10. Mitglieder, die zu einer bestehenden Mitgliedschaft Angebote aus einer anderen Sparte des Vereins nutzen, bezahlen zusätzlich den halben Beitragssatz der weiteren Sparte.
11. Für zusätzliche Angebote einer Sparte gelten gesonderte Gebühren. Einmalige Kursgebühren werden bar entrichtet und quittiert bzw. mit der Krankenkasse direkt abgerechnet (z.B. Präventionsangebote). Zusätzliche Angebote, wie z.B. Workshops und Präventionskurse, können auch von Nichtmitgliedern genutzt werden.
12. Inkrafttreten
Die Beitragsordnung mit Beschluss vom 25.06.2014 tritt am 01.07.2014 in Kraft. Die Tanzspartenleitung passte am 02.02.2018 diese an und ergänzte um die besondere Leistungsorientierung.

Monatlicher Spartenbeitrag	Erwachsene	Kinder, Jugendl. unter 18 J.
Kultur / Technik	-	-
Tanz / Fitness	18 €	14 €
Zuzüglich Leistungsbeitrag (besondere Wettkampf-Gruppen)	5 €	5 €
zuzüglich Vereinsbeitrag	2 €	1 €